



# Packungsbeilage Nr. 9037 / 2023

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln  
(Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161).

## Produkteigenschaften

Sachbezeichnung:	Herbizid
Formulierung:	SG Wasserlösliches Granulat
Wirkstoffgehalt:	50 % Thifensulfuron-methyl
IUPAC-Name:	3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-ylcarbamoylsulamoyl)thiophen-2-carboxylic acid

## Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

## Entsorgung

Gebinde:	Leere Gebinde gründlich gereinigt zur Kehrrichtabfuhr.
Mittelreste:	Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder Verkaufsstelle.

## Handelsprodukte

### Harmony 50 SX

Eidg. Zulassungsnummer: D-6585	Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 005950-00/014	Ausl. Bewilligungsinhaber: STAR Agro Handels GmbH, Österreich

### Harmony SX

Eidg. Zulassungsnummer: D-7257	Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 005950-00/015	Ausl. Bewilligungsinhaber: STAR Agro Handels GmbH, Österreich

### Harmony SX

Eidg. Zulassungsnummer: D-6660	Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 005950-00	Ausl. Bewilligungsinhaber: Cheminova Deutschland GmbH & Co. KG, Deutschland

## Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung unter Einhaltung von	(*)
<b>Feldbau</b>			
Mais	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 15 g/ha Anwendung: Frühjahr, Nachauflauf.	1, 2, 3, 4
Wiesen und Weiden	Rumex-Arten	Aufwandmenge: 45 g/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bei hoher Blackendichte, nach dem 2. Schnitt bis im Herbst auf Blacken im Rosettenstadium.	3, 5, 6, 7, 8

**Allgemeine / Agronomische Auflagen:**

- 1 Mit Netzmittelzusatz gemäss Firmenangaben.
- 2 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 3 Spe1 - Zum Schutz von Grundwasser Thifensulfuron-methyl-haltige Pflanzenschutzmittel nach einer Anwendung in Getreide nur alle 3 Jahre auf derselben Parzelle einsetzen.
- 4 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 7 Beweidung oder Schnitt (Grünfutter oder Konservierung) frühestens 3 Wochen nach der Behandlung. Ausnahme: Für nicht laktierende Tiere beträgt die Wartefrist 2 Wochen.
- 8 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 1 Punkt reduziert werden.

**Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen:****PSM-Sätze**

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
- SPe 2 Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzonen (S2 und Sh) ausbringen.